

Niederschrift

über die

15. Gemeinderatssitzung

am: 07.11.2023
Beginn: 19:00 Uhr

im: Gemeindeamt Stumm
Ende: 22:52 Uhr

Anwesend: Ing. Franz Kolb
Mag. (FH) Hans Peter Hollaus
Andreas Kohlhuber
Georg Wechselberger
Dipl. –Ing. Dr. techn. Michael Möderl
Markus Als (Vertretung für Jaqueline Eberl)
Robert-Anton Steiner
Lukas Stiegler
Schwarz Karoline Katharina Monika, Dipl. Design. (FH)
(Vertretung für Mag. phil. Julia Ruech)
Patrick Höllwarth
Georg Ebster
Ludwig Glaser

Abwesend: Mag. Eva Hollaus (entschuldigt)
Jaqueline Eberl (entschuldigt, vertreten durch Markus Als)
Mag. phil. Julia Ruech (entschuldigt, vertreten durch Schwarz Karoline)
Unentschuldigt Simon Kröll (Vertretung für Mag. Eva Hollaus)

Zuhörer: ja

Schriftführung: Mag Anja Sterzinger

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Steuern und Abgaben
- 3) Waldumlage
- 4) Beschluss Angebote Feuerwehrrumbau
- 5) Bebauungsplan BEB 44-2023
- 6) Beschluss Flächenwidmungsänderung Gp. 371
- 7) Personalangelegenheiten
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 19:00 Uhr.

- Das Protokoll der 14. Sitzung vom 26.09.2023 zu TO 2 wird bezüglich der Angabe von GR Steiner, das GR Wechselberger als Bedingung für die Widmung Bögelbichl den Gehsteig mit "€ 109,00/ m²" (statt "€ 190/ m²") abzutreten hat, ausgebessert.
- Für die heutige Sitzung war die Beschlussfassung über den Bebauungsplan BEB 45-2023 geplant. Seitens der Gemeinde ist die Planung abgeschlossen, jedoch ist ein Gutachten des Geologen ausständig. Daher soll dieser Punkt von der Tagesordnung genommen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig den Tagesordnungspunkt 6 Bebauungsplan BEB 45-2023 von der Tagesordnung zu nehmen.

- Für Umbauarbeiten auf dem Grundstück 371 wird gemäß § 2 (12) TBO eine einheitliche Widmung benötigt, da die Planung im eFWP bereits abgeschlossen ist, kann die Flächenwidmungsänderung nachträglich in die Sitzung aufgenommen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig den Tagesordnungspunkt Flächenwidmungsänderung Gp. 371 als Tagesordnungspunkt 6 aufzunehmen.

- Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit elf JA Stimmen und einer Enthaltung den Tagesordnungspunkt 7 Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und am Ende der Sitzung zu behandeln.

GR Möderl enthält sich der Stimme, da laut TGO keine Beschlüsse nach Anträge, Anfragen und Allfälliges gestellt werden dürfen.

Sohin lautet die neue Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Steuern und Abgaben
3. Waldumlage
4. Beschluss Angebote Feuerwehrrumbau
5. Bebauungsplan BEB 44-2023
6. Beschluss Flächenwidmungsänderung Gp. 371
7. Personalangelegenheiten
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Wechselberger gibt folgende schriftliche Stellungnahme zu Protokoll:

„Tatsächliche Berichtigung zum TOP 2 (Flächenwidmungsänderung Gp. 383) des Protokolls der 14. Gemeinderatssitzung, vom 26.9.2023

Im Zuge der Widmung am so genannten „Böglbichl“ wurde zwischen mir und der Gemeinde unter Bürgermeister Alois Fasching, im Jahr 2008 vereinbart, dass ich einen 5 m breiten Weg inclusive Umkehrplatz an die Gemeinde abzutreten habe.

Im Zuge dieser Wegerrichtung wurde auf Initiative des seinerzeitigen Bürgermeisters im Jahre 2009 ein Gemeinderatsbeschluss gefasst, dass die Gemeinde nur noch Wege übernimmt, die auch asphaltiert sind. Aufgrund dieser „lex Wechselberger“, die einen Wortbruch darstellt, teilte ich der Gemeinde mit, dass ich mich nunmehr nicht verpflichtet sehe, Grund für einen Gehsteig abzutreten. Weiters muss die protokollierte Aussage von GR Robert Anton Steiner dahingehend korrigiert werden, dass der genannte Betrag von 190 €/m² nicht korrekt ist, da die Gemeinde für allfällige Grundabtretungen zur Errichtung von Gehsteigen lediglich einen Betrag von 110 €/m² zahlt. Zudem informiere ich in dem Zusammenhang den Gemeinderat, dass es zwischen mir und der Gemeinde Stumm keinen unterschriebenen rechtsverbindlichen Vertrag gibt.

Zur Information: Ursprünglich war vorgesehen, dass für die Errichtung des besagten Gehsteiges beidseitig der Straße Grundflächen von den jeweiligen Besitzern in Anspruch genommen werden sollen.“

Zu Punkt 2) Steuern und Abgaben

Der Bürgermeister erläutert gemeinsam mit der Finanzverwaltung die einzelnen Gebührenposten.

Diskutiert wird, ob es einen eigenen Container für Babywindeln oder eine Vergünstigung der Müllgebühr für diese geben soll. Die umliegenden Gemeinden sollen befragt werden, wie sie diese Problematik gelöst haben, um dann in einem weiteren Schritt einen Beschluss dahingehend zu fassen.

GR Mag Hollaus erkundigt sich, wieviel der Verpflegungsbeitrag ausmacht. Die Finanzverwaltung gibt an, dass dieser bis Sept. 2023 ca. 12.000 € ausgemacht hat und in der Kinderkrippe derzeit kein Kind das Angebot nutzt.

GR Dipl. –Ing. Dr. techn. Möderl erläutert das für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds nicht nur die Richtlinien der Landesregierung sondern auch die KPC Förderlinien herangezogen werden können.

Festgehalten wird das der zuständige Gemeindearbeiter ¼ der Grabaushebungskosten erhält.

Sammelverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 07.11.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021 des § 99 i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 43/2023, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Stumm verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Stumm, kundgemacht am 16.01.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 2 (8) Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig € 6,35 inkl. 10% MwSt je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. § 4 (1) laufende Kanalgebühr: Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen Wasserverbrauches und beträgt € 2,53 inkl. 10% MwSt pro m³.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Stumm, kundgemacht am 16.01.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres und beträgt jährlich 10,00 Euro (inkl. MwSt) pro Person. Änderungen der Anzahl der Personen pro Haushalt im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

2. § 2 Abs. 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr für Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, Imbisse, Behörden, Banken und Geldinstitute sowie Freiberufler beträgt für jede Betriebsstelle oder Dienststelle zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres

bis zu 5 Dienstnehmer 25,00 Euro (inkl. MwSt.)
von 6 bis 10 Dienstnehmer 38,00 Euro (inkl. MwSt.),
von 11 bis 30 Dienstnehmer 62,00 Euro (inkl. MwSt.),
von 31 bis 50 Dienstnehmer 87,00 Euro (inkl. MwSt.) und
über 50 Dienstnehmer 124,00 Euro (inkl. MwSt.) pro Jahr

3. § 3 Abs. 1 Weitere Gebühren

1. Für Restmüll € 0,39 (inkl. MwSt) pro kg für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge
2. Für Biomüll bei Abgabe im AWZ Zillertal Mitte € 0,18 (inkl. MwSt) pro kg der tatsächlich entsorgter Biomüllmenge
3. Für Biomüll bei Abholung (Hotels, Gasthöfe, Wohnanlagen ab 5 WE) € 0,11 (inkl. MwSt) pro Liter entsorgter Biomüllmenge
5. für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und Problemstoffe:
 - Sperrmüll 0,39 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Altholz 0,16 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Bauschutt 0,14 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)
 - Autoreifen ohne Felgen 3,00 Euro (inkl. 10% MwSt.)
 - Autoreifen mit Felgen 5,00 (inkl. 10% MwSt.)
 - Mineralwolle 2,00 Euro/kg (inkl. 10% MwSt.)

- Für alle anderen getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle und Problemstoffe wird der verrechnete Preis vom AWZ Zillertal Mitte vorgeschrieben laut tatsächlich entsorgter Menge.

Artikel III

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Stumm, kundgemacht am 07.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Stumm erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2. v.H. des für die Gemeinde Stumm von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

Artikel IV

Die Verordnung der Gemeinde Stumm über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteils der Volksschule Stumm, kundgemacht am 30.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 6,00 € pro Mittagessen

Artikel V

Die Verordnung der Gemeinde Stumm über die Erhebung von Friedhofsgebühren, kundgemacht am 24.10.1984, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2023 geändert wie folgt:

1. § 1 Nutzungsgebühren

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- (1) ein Einzelgrab 25,00 Euro
- (2) ein Familiengrab 40,00 Euro
- (3) ein Urnengrab (einzeln) 25,00 Euro
- (4) ein Urnengrab (Familie) 40,00 Euro

Die Gebühren werden ab erster Benützung für zehn Jahre vorgeschrieben und anschließend erfolgen Fortschreibungen jeweils für weitere fünf Jahre.

2. § 2 Graberrichtungsgebühren

- (1) ein Einzelgrab 400,00 Euro
- (2) ein Familiengrab 515,00 Euro
- (3) ein Urnengrab (einzeln) 400,00 Euro
- (4) ein Urnengrab (Familie) 515,00 Euro

3. § 3 sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 40,00 Euro.

- (2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 1.000,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Aushebung einfach der Grabstätte beträgt für 200,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Aushebung doppeltief der Grabstätte beträgt 250,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Öffnung eines Urnengrabes beträgt 50,00 Euro.

Artikel VI

1. Artikel I Abs. 1, Artikel II, Artikel III, Artikel IV und Artikel V treten mit 01.01.2024 in Kraft
2. Artikel I Abs. 2 tritt mit 01.03.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt die obengenannte Verordnung einstimmig

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig ab 01.01.2024 folgende Kostensätze:

Mittagessen Kindergarten pro Essen € 5,50

Mittagessen Kinderkrippe pro Essen € 5,00

Jause Kinderkrippe pro Jause € 1,00

Somit ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte mit Wirksamkeit 01.01.2024 (Ausnahme: Kanalbenützungsgebühren ab 01.03.2024)

Grundsteuer A

500%

Grundsteuer B

500%

Waldumlage (siehe TP 3)

Wirtschaftswald pro ha	€ 26,90
Schutzwald im Ertrag pro ha	€ 13,45
Teilwald im Ertrag pro ha	€ 20,17

Kommunalsteuer

3% von 1000

Hundesteuer

€ 70,00 je Tier

Erschließungsbeitrag

2% des von der Tiroler Landesregierung LGBl. Nr. 40/2023 festgelegten Erschließungskostenfaktors von € 231.

Kanalanschlussgebühr

€ 6,35 inkl. 10% MwSt. pro m³ umbauten Raum gemäß Kanalgebührenordnung

Kanalbenützungsgebühr

€ 2,53 inkl. 10% MwSt. pro m³ Abwasser

Zählermiete zur Berechnung der Kanalgebühr:

pro Jahr und Zähler inkl. MwSt.

3 - 5 m ³ Wasserzähler	€ 7,45
7 - 10 m ³ Wasserzähler	€ 11,15
20 m ³ Wasserzähler	€ 19,80

Subzählerverkauf

Zähler inkl. MwSt.

3 - 5 m ³ Wasserzähler	€ 38,10
7 - 10 m ³ Wasserzähler	€ 55,75
20 m ³ Wasserzähler	€ 84,25

Friedhofsgebühr

Die Grabgebühr ist für 10 Jahre im Voraus zu bezahlen

Einzelgrab pro Jahr	€ 25,00
Familiengrab pro Jahr	€ 40,00
Einzelurnengrab pro Jahr	€ 25,00
Familienurnengrab pro Jahr	€ 40,00

Gebühr für Leichenhalle: € 40,00

Grabstätte ausheben	€ 200,00
Grabstätte ausheben (doppeltief)	€ 250,00
Urnengraböffnung	€ 50,00
Exhumierung	€ 1.000,00
Grabeinfassung Einzelgrab	€ 400,00
Grabeinfassung Familiengrab	€ 515,00
Urnengrab Einzel (einmalig)	€ 400,00
Urnengrab Familie (einmalig)	€ 515,00

Müllgebühren

Die Gebühren sind inkl. MwSt.

Grundgebühr pro Person / Jahr € 10,00

Bemessungsgrundlage: Anzahl der zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres gemeldeten Personen.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Dienststellen), Restaurants und Kaffeehäuser beträgt pro Jahr:

bis zu 5 Dienstnehmer	€ 25,00
von 6 bis 10 Dienstnehmer	€ 38,00
von 11 bis 30 Dienstnehmer	€ 62,00
von 31 bis 50 Dienstnehmer	€ 87,00
ab 51 Dienstnehmer	€ 124,00

Bemessungsgrundlage: Anzahl der Beschäftigten zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Die Grundgebühr bei Beherbergungsbetrieben erhöht sich pro Nächtigung um € 0,03.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

Für Zweitwohnungen und Ferienhäuser, soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die

Grundgebühr pro Wohnung und Jahr € 21,80.

Biomüll pro kg	€ 0,18
Biomüll Betriebe pro Liter (Hotels, Gasthäuser)	€ 0,11
Restmüll pro kg	€ 0,39
Sperrmüll je kg	€ 0,39
Altholz je kg	€ 0,16
Bauschutt je kg	€ 0,14
Autoreifen ohne Felge je	€ 3,00
Autoreifen mit Felge je	€ 5,00
Mineralfaser je kg	€ 2,00

Mindestmüllmenge pro Person und Jahr: 26 kg.

Mindestbiomüllmenge pro Person und Jahr: 40 kg

Bemessungsgrundlage: Anzahl der zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres gemeldeten Personen.

AWZ Kartengebühr

jede weitere Karte

€ 3,00

€ 5,00

Kinderkrippe Kunterbunt

Betreuung je Kind monatlich

1 halber Tag	€ 50,00
2 halbe Tage	€ 80,00
3 halbe Tage	€ 120,00
4 halbe Tage	€ 140,00
5 halbe Tage	€ 153,00
1 ganzer Tag	€ 80,00
2 ganze Tage	€ 153,00
3 ganze Tage	€ 170,00
4 ganze Tage	€ 185,00
5 ganze Tage	€ 215,00

Essensgeld pro Mahlzeit

€ 5,00

Jausengeld pro Mahlzeit

€ 1,00

Kindergartenbeitrag

je Kind und Monat	€ 35,00
für jedes weitere Geschwisterkind	€ 20,00
für Kinder aus fremden Gemeinden	€ 40,00
für jedes weitere Geschwisterkind	€ 27,00
4- und 5-jährige Kinder	gratis

Essensgeld pro Mahlzeit

€ 5,50

Volksschule

Nachmittagsbetreuung je Kind monatlich

Einmal Nachmittagsbetreuung	€ 21,00
Zweimal Nachmittagsbetreuung	€ 28,00
Dreimal Nachmittagsbetreuung	€ 42,00
Viermal Nachmittagsbetreuung	€ 56,00
Fünfmal Nachmittagsbetreuung	€ 70,00

Essensgeld pro Mahlzeit

€ 6,00

Kosten Gemeindemitarbeiter

Die Gebühren werden pro Stunde verrechnet.

Gemeindearbeiter	€ 35,00
Gemeindemitarbeiter mit Fahrzeug	€ 60,00

Freizeitwohnsitzabgabe jährlich

bis 30 m ² Nutzfläche	€ 197,50
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 395,00
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 575,00
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 820,00
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 1.145,00
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 1.475,00
mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 1.795,00

Leerstandsabgabe monatlich

bis 30 m ² Nutzfläche	€ 17,50
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 35,00
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 50,00
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 72,50
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 97,50
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 125,00
mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 152,50

zu Punkt 3) Waldumlage

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, zumal die entsprechenden Verordnungen der Gemeinden auf die Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich,

Die vorliegende Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage wurde am 06.11.2023 von der Abteilung Gemeinden überprüft und zum Beschluss freigegeben.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 07.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Stumm erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: einstimmig

zu Punkt 4) Beschluss Angebote Feuerwehrrumbau

Der Bauabschnitt 1 ist größtenteils abgeschlossen. Nunmehr steht die Übersiedlung an. Der Bürgermeister und der Gemeinderat sprechen Als Markus und der gesamten Feuerwehr ein großes Lob aus. Dank der ca. 1.600 geleisteten Stunden konnten die Kosten unterschritten werden. Bezüglich des unteren Abschnittes fand am 07.11.2023 eine Bauausschusssitzung mit Angebotslegung statt. Der Bürgermeister berichtet das Gewerk Elektrobau noch nicht im Angebot enthalten ist, da festgestellt wurde, dass durch die gerade entstehende Photovoltaikanlage eine zentrale Planung erfolgen muss. Es soll ein Technikraum mit neuem

Verteilerkasten in einer eigenen Räumlichkeit hinter dem jetzigen Zählerkasten gemacht werden. Dort könnte dann auch ein Notstromaggregat für die Gemeinde reingegeben werden. Generell muss an eine black out Vorsorge gedacht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Baumeisterarbeiten an die Firma Z-Bau laut Angebot AVAAN\AN-2023\FFW Stumm P01 vom 21.09.2023 abzgl. 5% Nachlass und 5% Skonto um € 38.446,50, die Trockenbauarbeiten an die Firma Franz KÖNIG GmbH laut Angebot 20233193 vom 25.10.2023 abzgl. 3% Nachlass und 3% Skonto um € 7.974,69 sowie die Sanitäre Ausstattung an die Firma Sanitärtechnik Wörgl GesmbH laut Angebot 230563 vom 03.11.2023 um € 11.045,82 zu vergeben.

zu Punkt 5) BEB 44-2023

Auf dem Grundstück 315 soll das bestehende Wohnhaus abgebrochen und neu errichtet werden. Aufgrund der vorliegenden Grundstücksgröße können die Abstände gem. § 6 (1) lit. b TBO 2022 nicht eingehalten werden. Der Planungsbereich ist mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,25 und einer höchsten Nutzflächendichte von 0,50 zu bebauen. Es ist die offene Bauweise unter Einhaltung von verkürzten Abständen (0,4 x Wandhöhe bzw. 3,00 Meter) einzuhalten. Es sind maximal zwei oberirdische Geschosse zulässig. Der oberste Gebäudepunkt wird auf 589,60 Meter über Adria festgelegt.

Seitens des Baubezirksamtes und der WLV wurden keine Einwände und Bedenken erhoben.



Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm **einstimmig** gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 63/2023, den von DI Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.06.2023, Zahl BEB 44-2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 6) Flächenwidmungsänderung Gp. 371

Da die Gp. 371 zwei verschiedene Widmungen (Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)a TROG und Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) TROG aufweist, ist eine Arrondierungswidmung notwendig.



Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm **einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idF LGBl. Nr. 63/2023, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 2.11.2023, mit der Planungsnummer 931-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 371 KG 87120 Stumm zum Teil 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:
Umwidmung Grundstück 371 KG 87120 Stumm rund 7 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Kindergarten in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 7) Personalangelegenheiten

Die zu diesem Tagesordnungspunkt am Ende der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Personalbeschlüsse werden in einer eigenen Niederschrift festgehalten. Diese Niederschrift kann von jedem Gemeinderatsmitglied beim Bürgermeister oder der Amtsleiterin während der Amtsstunden eingesehen werden.

Zu Punkt 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. Radarkasten

Nach Beratung und auf Anraten der Bezirkshauptmannschaft wird das Projekt Radarkasten ruhend gestellt. Mag. (FH) Hans Peter Hollaus gibt bekannt das mobile Radarkontrollen angefordert werden können. Der Bürgermeister hat bereits zum Beginn der Amtszeit mit der Polizei Gespräche geführt und wird wieder Kontrollen veranlassen

II. Ladestation Gemeinde

Ablehnung durch Verkehrsausschuss wegen der gegenüberliegenden Tesla Ladestation.

III. Fahnenmasten

Zwei Angebote wurden durch die Gemeinde eingeholt, wobei der TVB 50 % der Kosten übernehmen würde.

- a) HAGO 2.450,40
- b) Fahnen Gärtner 3.204,12

Da von einigen Gemeinderäten der Nutzen in Frage gestellt wird, sollen die Bürger bei der Gemeindeversammlung befragt werden.

IV. Photovoltaik Bauhof – Gemeinde – Feuerwehr

Teilweise wurden bereits Materialien geliefert und wurde mit dem Aufbau begonnen.

V. Anfrage Subventionsansuchen Schützengilde Kaltenbach-Ried

Aufgrund stetigen Zuwachses von Stummern und Besuchen der MS Stumm wird um eine Subvention von € 500,00 seitens der Schützengilde Kaltenbach- Ried gebeten.

Voriges Jahr erfolgte eine Ablehnung durch den Gemeinderat. Mag. (FH) Hans Peter Hollaus schlägt eine Umbenennung in Schützengilde Kaltenbach- Ried-Stumm vor und dann kann noch einmal über eine Subvention abgestimmt werden.

VI. Einfahrt Tesla Ladestation

Neben dem Schwimmbadparkplatz soll auf Privatgrund eine freistehende Tesla Ladestation errichtet werden. Über eine App erfolgt die Zufahrtsbeschreibung. Gemäß § 28 Abs 3 lit e TBO bedürfen diese Anlagen bei Errichtung weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige. Daher hat die Gemeinde hier keine Handhabe. Weiters erläutert der Bürgermeister die bisherige Situation sowie die Vereinbarung mit Gp. 425/2. Zur Entschärfung der Gefahrensituation zwecks der Parksituation und Zufahrt auf Grundstück 559/2 wünschen sich die Anrainer ein Leitplankensystem. Dabei soll bedacht werden das ein Kinderwagen durchkommen kann und Fahrradfahrer entschleunigt werden.

GR Mag. (FH) Hans Peter Hollaus findet, dass nichts dagegen sprechen würde beide Seiten zu schließen. GR Georg Wechselberger erinnert daran das ein schadloser Viehtrieb auf dieser Strecke bestehen bleiben muss. GR Steiner erkundigt sich, ob ein sicherheitstechnisches Gutachten vorliegt. Der Eigentümer erklärt das keine Gutachten benötigt werden, da die Errichtung von der TBO ausgenommen ist. Für die bessere Zufahrt ersucht dieser um eine Erweiterung der asphaltierten Fläche durch eine Abrundung auf Gp. 412/1.

Es erfolgt eine Diskussion, wer die Vermessungskosten zu tragen hat und ob eine Übertragung dieses Eckes in öffentliches Gut stattfinden soll. Zudem wird angedacht im Bereich Gp. 559/2 ein Fahrverbotsschild und einen umlegbaren Poller aufzustellen, um Unberechtigte an der Durchfahrt zu hindern. GR Steiner gibt zu bedenken, wer die Kosten für die Planerstellung und Grundbucheinträge bezüglich der Übernahme in das öffentliche Gut tragen soll.

GR Mag. (FH) Hans Peter Hollaus stellt den Antrag, dass ein Dringlichkeitsbeschluss über die Asphaltierung laut der Planung Tesla (Beilage A), wobei die Asphaltierungskosten von der Firma

Tesla zu tragen sind und in weiterer Folge Durchführung der rechtlichen Schritte (Vermessung und Überführung Eck ins öffentliche Gut) gefasst werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm stimmt über die Annahme des Dringlichkeitsantrages von GR Mag. (FH) Hans Peter Hollaus mit 11 JA Stimmen und 1 Enthaltung (GR Georg Wechselberger) ab.

Beschluss:

Auf Dringlichkeitsantrages des GR Mag. (FH) Hans Peter Hollaus beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 11 JA Stimmen und 1 Enthaltung (GR Georg Wechselberger) die Asphaltierung laut der Planung Tesla (Beilage A), wobei die Asphaltierungskosten von der Firma Tesal zu tragen sind und in weiterer Folge Durchführung der rechtlichen Schritte (Vermessung und Überführung Eck ins öffentliche Gut).

Beilage A:



VII. Fortschreibung Raumordnungskonzept

Für die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes findet ein Treffen mit dem zuständigen Raumplaner und dem Raumordnungsausschuss statt.

VIII. Im Verkehrsausschuss wurde ein Leitsystem bezüglich der Parkplätze behandelt. GR Mag. (FH) Hollaus findet, dass eine ähnliche Lösung wie in Hippach (Parkautomat mit Kontrolle) oder Zell (Fußballplatz komplette Gebührenzone) angedacht werden soll. GR Steiner ist der Ansicht, dass eine Umsetzung nicht schwer wäre, es muss nur die Bevölkerung sensibilisiert werden und alle Gemeinderäte müssen dann die Hand bei der Abstimmung hochheben, auch wenn es unbeliebt ist.

IX. Gemeindeversammlung am 21.11.2023

X. Der Bürgermeister berichtet über die Dorfplatzgestaltung.

XI. Bezüglich der Sennerei sollen Gespräche über eine Kaufmöglichkeit für die Gemeinde erfolgen

XII. Dipl. –Ing. Dr. techn. Michael Möderl erläutert folgenden Antrag:

l(i)ebenswertes Wohnen



Stummer:innen können zu deutlich unter den marktüblichen Preisen prioritär nach der Bedürftigkeit Wohnungen mieten bzw. kaufen.

leistbares Wohnen

- eines der wichtigsten Themen für viele Schichten der Bevölkerung
- tirolweit hoher Bedarf aufgrund hoher Marktpreise
- keine Bedarfserhebung für Stumm
- Rückmeldungen der Stummer:innen zeigen Bedarf auch in Stumm
- Bedarf für 4 Wohnungen mittelfristig mit Sicherheit gegeben

Grundstücksuche

- Grundstücksmarkt
 - kaum Angebot, und wenn gegeben, jedenfalls nicht günstig
- Raumordnung
 - keine Grundstücke können seit Jahren generiert werden
- Bluamsuach (Tannerplatzl)
 - keine Lösung für Weidrechte in Sicht
- Gemeindegrund
 - Gemeinde verfügt über mehrere Grundstücke ohne Belastungen

Standortwahl

- Gemeindegrundstücke wurden auf Bebaubarkeit geprüft
 - Dorfplatz, Friedhof, Minigolf, Bauhof alt / neu, Sportanlagenparkplatz
- Sportanlagenparkplatz mit gestelzter Bauweise am Geeignetesten
 - nur wenige Parkplätze fallen weg
 - Parkplatz für Veranstaltung und Badewetterwochenenden ohnedies zu gering
 - ca. 2 wegfallenden und 4 zusätzlichen Parkplätze fallen in Spitzenzeiten nicht ins Gewicht
 - Erweiterung des Parkplatzes auf temporär genützten Feldern ohnedies erforderlich (siehe Schlittner See, Reinthaler See, diverse Feste in den Nachbardörfern, ...)

Planung

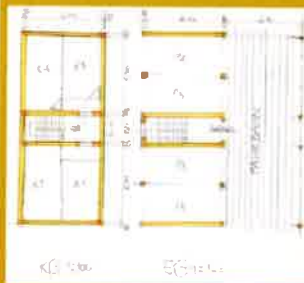
- Wohnung für Familie mit einem Kind
- 4 Wohnungen mit ca. 70 bis 80 m²
- Baustil dem Ortsbild entsprechend
- kleiner als umliegendes Gebäude
- optische Aufwertung des Parkplatzbereiches der Sportanlagen
- Entwurf honorarlos durch Ing. Alfred Möderl erstellt

Variantenstudie Standort

mit optimierter Parkplatzentstehung können Parkplätze kompensiert werden



Grundrisse mit Keller (überdachte Parkplätze)



Rückmeldungen der Facebookuser & der Listentreffen:

- Müllraum, Fahrräder (eventuell kombinierbar mit Feuerwehrraum)
- kleinerer Flur und größeres Bad (Mauerverschiebung möglich)

Grundrisse ohne Keller (günstiger)



Rückmeldungen der Facebookuser & der Listentreffen:

- Müllraum, Fahrräder (eventuell kombinierbar mit Feuerwehrraum)
- kleinerer Flur und größeres Bad (Mauerverschiebung möglich)

Option 3. OG



Ansichten (1)



Ansichten (2)



Gründe für die Leistbarkeit

- keine gewinnorientierte Projektumsetzung, weil Gemeinde Bauherr ist (aber keine Kosten für Gemeinde - nur Zwischenfinanzierung)
- keine Gemeinkosten eines Wohnbauträgers
- keine Kosten für Grundstück (seit Jahrzehnen im Eigentum der Gemeinde)
- keine Kosten für Entwurfsplanung (ist bereits vorhanden)
- kostenreduzierende Bauweise (Rechteckform, keine Erker, kein Aufzug, ...)

Zeitplan

- bis Februar 2024
 - Bebauungsplan und Einreichplanung
 - Parzellierung und Widmung
 - Punktesystem zur Ermittlung der Bedürftigkeit
- bis April 2024
 - Vorverträge mit Interessenten
 - Vergabe der Bauleistungen durch Gemeinde
- bis Oktober 2024
 - Fertigstellung Rohbau
- bis März 2025
 - Fertigstellung und Vergabe der Wohnungen

Antrag I(i)ebenswertes Wohnen

- Der Gemeinderat möge die Vergabe der Planungsleistungen inkl. Kostenschätzung entsprechend dem Bundesvergabegesetz für die Widmung und die Einreichung entsprechend der Entwurfsplanung bei der Baubehörde beschließen.

GR Mag. (FH) Hollaus erkundigt sich, ob es eine Kostenschätzung gibt. Dies wird von GR Dipl. – Ing. Dr. techn. Möderl verneint. GR Mag. (FH) Hollaus hält fest, dass er ein Desaster wie vor der letzten Wahl bezüglich des Projektes betreutem Wohnen nicht mehr braucht. Davor soll das gesamte Projekt genau angesehen und über die Abwicklung gesprochen werden.

Eine Delegation in den Bauausschuss wird durch den Gemeinderat abgelehnt.

GR Steiner wirft ein, dass selbst Wohnbauträger mittlerweile ihre Wohnungen nicht mehr loswerden. GR Dipl. – Ing. Dr. techn. Möderl ist überzeugt davon, dass die Wohnungen verkauft werden können.

- XIII. GR Höllwarth berichtet über den desolaten Zustand der Unterwaldstraße und des Pinzgerhausweges. GR Dipl. – Ing. Dr. techn. Möderl erwidert das es einen Zustandsbericht gibt und nach diesem wird priorisiert. Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund der LWL Verlegung Asphaltierungsarbeiten vorgenommen werden und Ausbesserungen im Rahmen dieser Arbeiten erfolgen.

- XIV. GR Steiner moniert, dass die Gp. 216 ohne Erlaubnis der Gemeinde von einem Grundnachbarn asphaltiert wurde. Der Bürgermeister wird dem nachgehen.

Nach Abschluss des Tagesordnungspunktes Anträge, Anfragen und Allfälliges verlassen die Zuschauer das Sitzungszimmer und der Tagesordnungspunkt 7 Personalangelegenheiten wird behandelt.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 22:52 Uhr.

ggg.

